

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Ernährungs- und
Lebensmittelwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

Vom 2. Februar 2017

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02.02.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 2. November und 15. Dezember 2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Ökotrophologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 17. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 62) wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Zugang“ sowie das Wort „Modulprüfungen“ jeweils durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt und folgende Zeilen angefügt:
„Anlage Studienverlaufsplan
Anhang Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden“.
2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen, den studiengangsbezogenen Wahlpflichtmodulen und den Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog 1 sind im Anhang aufgeführt. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den studiengangsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
 - b. In Absatz 3 wird das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Module“.
4. In § 6 wird in der Überschrift das Wort „Zulassung“ ersetzt durch das Wort „Zugang“.
5. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hat ein Modul einen englischsprachigen Modulnamen, ist die Prüfungssprache Englisch. Auf Antrag des oder der Studierenden ist eine Prüfung in deutscher Sprache möglich.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Prüfungen“.
 - b. In Absatz 1 wird das Wort „Modulprüfungsleistungen“ jeweils ersetzt durch das Wort „Prüfungsleistungen“.
 - c. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Als zusammengesetzte Prüfungsleistung ist ein Seminarbeitrag (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zugelassen.“
7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

(1) Beinhaltet ein Modul Praktika, Praktische Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20% aller Termine, aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumt werden, kann der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen können folgende Prüfungsvorleistungen definiert werden:

- regelmäßiger Besuch der Lehrveranstaltungen gem. § 52 Absatz 12 HSG
- bestandenenes Referat

Einzelheiten hierzu werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind im Anhang gekennzeichnet. Bei Modulen aus dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Masterstudiengängen der Fakultät für den studiengangsübergreifenden Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, in der Modulbeschreibung gekennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:

1. die Note des Pflichtmoduls „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten *Verteidigung Masterarbeit“ mit 3 Leistungspunkten, die Bereichsnoten des studiengangsbezogenen Wahlpflichtbereichs und der studiengangsübergreifenden Wahlpflichtbereiche gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnoten werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und
2. die Note der Masterarbeit mit 27 Leistungspunkten.“

b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Berechnung der Bereichsnote im studiengangsübergreifenden Wahlpflichtbereich werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.“

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a. Die Legende erhält folgende Fassung:

„Legende: M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll – Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung -2 Leistungen)“.

b. Die Übersicht „Studienverlaufsplan für den Master of Science Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften“ wird wie folgt geändert:

- aa. Für das Modul „AEF-el001“ wird in der Spalte „benotete PL“ die Angabe „TN unbenotet“ ersetzt durch den Buchstaben „H“.
- bb. Für das Modul „AEF-el003“ wird in der Spalte „benotete PL“ die Angabe „M50+Sb50“ ersetzt durch die Angabe „K50+Sb50“.
- cc. Für das Modul „AEF-eg001“ wird in der Spalte „benotete PL“ die Angabe „K50+Sb50“ ersetzt durch die Angabe „K oder M 50+Sb50“.
- dd. Für das Modul „AEF-eg002“ wird in der Spalte „benotete PL“ der Buchstabe „K“ ersetzt durch die Angabe „K oder M“.
- ee. Das Modul „AEF-eg003“ erhält folgende Fassung:

SS	AEF-eg003e	Food Policy			Katalog 1	K100	6
----	------------	-------------	--	--	-----------	------	---

ff. Das Modul „AEF-eg068“ erhält folgende Fassung:

SS	AEF-agr068e	Modeling Consumer Behavior			Katalog 1	K50+Sb50	6
----	-------------	----------------------------	--	--	-----------	----------	---

gg. Für das Modul „AEF-el010“ werden in der Spalte „benotete PL“ die Buchstaben „Sb“ ersetzt durch den Buchstaben „R“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 2. Februar 2017 erteilt.

Kiel, den 2. Februar 2017

Prof. Dr. Joachim Krieter
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anhang

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 15.12.2016

Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflichtmodule, der studien-gangsbezogenen Wahlpflichtmodule und der Wahlpflichtmodule aus Katalog 1

Modulcode	Modulname	V SWS	S SWS	Ü SWS	PÜ SWS	E SWS	P SWS	Teilnahme- pflicht
AEF-el001	Institutskolloquium		4					
AEF-el002	Spezielle Ernährungsmedizin	2	2					
AEF-el003	Spezielle Ernährungslehre	2	2					
AEF-el004	Gesundheitliche Bewertung von Lebensmitteln		4					
AEF-el005	Lebensmittelanalytik		1				3	P
AEF-el006	Produkttechnologie		4					
AEF-el007	Experimentelle Lebensmitteltechnologie		2,6				2,6	P
AEF-el008	Nutrigenomics and Nutrigenetics	2	2					
AEF-el009	Molekulare Ernährung	2	2					
AEF-eg001	Verbraucherpolitik	1,8	2			0,5		E
AEF-eg002	Gesundheits- und Familienpolitik	4						
AEF-eg003e	Food Policy	4						
AEF-agr068e	Modeling Consumer Behavior	2			2			PÜ
AEF-agr063	Marketingmodelle, -methoden und -strategien	2		2				
AEF-agr067	Management der Markenkommunikation	2		2				
AEF-eg004	Development Economics	2	2					
AEF-el010	Angewandte Ethik in den Agrar- und Ernährungswissenschaften	2	2					
AEF-el011	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten * Verteidigung Masterarbeit			2				

Legende:

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

PÜ = Praktische Übung

E = Exkursion

P = Praktikum

* Ergänzungsveranstaltung